



## Weisung an Gesundheits-, Pflege-, Alters- und Behinderteninstitutionen

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und Art. 4 Abs.2 lit. d des Gesundheitsgesetzes (GesG; GS 800.000) sowie in Ausführung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24)

legt das Gesundheits- und Sozialdepartement fest:

1. Diese Anordnung gilt für das Spital Appenzell, die Klinik im Hof Weissbad, die Alters- und Pflegeheime im Kanton sowie die Behinderteninstitution «Steig Wohnen und Arbeiten».
2. Besuche können in reduziertem Masse und unter Einhaltung der folgenden Vorgaben stattfinden:
  - a. Der Besuch muss vorangekündigt und registriert sein.
  - b. Nur angemeldete Besuche erhalten Zutritt zur Institution. Diese stellt eine Zugangskontrolle sicher.
  - c. Der Besuch findet in einer klar abgegrenzten Begegnungszone statt. Diese befindet sich möglichst in der Nähe des Eingangsbereichs in einem abgetrennten Bereich im Garten, in einem geeigneten Besuchszimmer oder einer Besuchsecke im öffentlichen Bereich des Hauses.
  - d. Die Besuchsdauer und die Anzahl Besucherinnen und Besucher wird begrenzt. Die nähere Ausgestaltung liegt in der Kompetenz der Institution.
  - e. Die vom Bund vorgegebenen Schutzmassnahmen sind strikte zu befolgen. Die Institution sorgt für die Kontrolle.
  - f. Nach jedem Besuch wird die Begegnungszone durch das dafür bezeichnete Personal desinfiziert.
3. Die Leitungen der Institutionen können in sachlich begründeten Fällen (z.B. Verwandte von palliativen Patientinnen und Patienten, Besuche bei nicht mobilen Patientinnen und Patienten) Ausnahmen erlauben und einen Besuch im Zimmer der Patientinnen und Patienten bewilligen, wenn die Hygienemassnahmen eingehalten werden.
4. Personenbezogene Tätigkeiten (Haare schneiden, Physiotherapie, Podologie etc.) können in den Institutionen unter Anwendung eines geeigneten Schutzkonzepts sowie der vom Bund verordneten Sicherheitsmassnahmen wieder aufgenommen werden.
5. Die Leitungen können für ihre Institutionen je nach Situation und Entwicklung die Besuchsregeln verschärfen oder wieder ein Besuchsverbot anordnen.
6. Weisen Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner der Institutionen Krankheitssymptome einer COVID-19-Infektion auf, sind sie zu isolieren und ärztlich untersuchen zu lassen.
7. Diese Anordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und gilt vorläufig bis und mit 30. Juni 2020.
8. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Appenzell, 6. Mai 2020

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell, Rekurs erhoben werden. Die Rechtsschrift hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 VerwVG).